

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE GEMEINDELIEGENSCHAFTEN FRUTIGEN

AB 19.04.2021

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 14. April 2021 wurden auf Bundesebene Anpassungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert. Die Änderungen sind gültig ab Montag, 19. April 2021. Grundsätzlich gilt: Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen ausser dem Zuschauerverbot, es gelten die gleichen Massnahmen wie bisher. Im Breitensport sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen von maximal 15 Personen erlaubt. Dabei gilt in Innenräumen die Maskentragpflicht und Abstandhalten, d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Auf Aussenanlagen sind Kontaktsportarten erlaubt, dabei gilt Maskentragpflicht. Wettkämpfe sind unter Einhaltung der Vorgaben (Maske und/oder Abstand, max. 15 Personen usw.) erlaubt, dabei sind Zuschauer nur im professionellen und semiprofessionellen Bereich, bei nationalen Nachwuchsligen und bei Wettkämpfen von Leistungssportlern gestattet.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten weiterhin:

1. Symptomfrei ins Training
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Vereinsschutzkonzept inkl. Führen von Präsenzlisten (Aufbewahrungspflicht einhalten)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den gemeindeeigenen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Innenräume:

- Abstandhalten ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
- Trainings für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind nicht eingeschränkt.
- In Innenräumen sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 15 Personen gestattet. Es gilt die Maskentragpflicht und Abstandhalten. Pro Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen.
- Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden: bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining müssen 25m² zur ausschliesslichen Nutzung einer Person zur Verfügung stehen, bei ruhigen, stationären Aktivitäten 15m² pro Person. Sobald eine Person die zugewiesene Trainingsfläche verlässt, gilt die Maskenpflicht.
- Ausserhalb der Trainings- /Wettkampffläche gilt die Maskentragpflicht und Abstandhalten für Personen ab der 5. Klasse.

Aussenanlagen:

- Abstandhalten ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
- Trainings für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind nicht eingeschränkt.
- Auf Aussenanlagen sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 15 Personen gestattet. Es gilt die Maskentragpflicht oder Abstandhalten. Pro Person müssen mindestens 10m² zu Verfügung stehen.
- Sportarten mit Körperkontakt sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gestattet, sofern dabei eine Maske getragen wird.
- Ausserhalb der Trainings- /Wettkampffläche gilt die Maskentragpflicht oder Abstandhalten für Personen ab der 5. Klasse.

Wettkämpfe und Spiele:

- Wettkämpfe und Spiele sind im Nachwuchs-, Breiten- sowie Leistungssport unter Einhaltung gewisser Einschränkungen wieder möglich.
- Im Breitensport gelten für Personen mit Jahrgang 2000 und älter im Wettkampfbetrieb die gleichen Massnahmen wie für den Trainingsbetrieb. Zuschauer sind nicht gestattet.
- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt einzig das Zuschauerverbot (Leistungssportler und nationale Nachwuchsligen ausgenommen). Ansonsten gibt es keine Einschränkungen im Wettkampfbetrieb.
- Im Leistungssport sind Wettkämpfe in bereits bekanntem Rahmen weiterhin möglich.
- Publikum ist nur bei Sportveranstaltungen von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb, einer nationalen Nachwuchsliga oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern erlaubt. Dabei ist die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher auf Aussenanlagen auf 100 Personen, in Innenräumen auf 50 Personen beschränkt. Die Zuschaueränge dürfen bis maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts besetzt werden. Es gilt die Sitz- und Maskenpflicht. Zudem ist ein Minimalabstand von 1.5m einzuhalten. Die Konsumation von Verpflegung ist nicht erlaubt.
- Übergeordnete Weisungen sind in jedem Fall zu berücksichtigen (z.B. Bund, Kanton, Verband etc.). Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept ein eigenes Schutzkonzept für den Anlass erstellt und eingehalten wird.

- Die Garderoben und Duschen bleiben für den Vereinssport geschlossen. Nur im Schulsport dürfen sie genutzt werden. Toiletten stehen zur Verfügung.

Sonstige Massnahmen:

- Maskentragpflicht für Kinder ab der 5. Klasse wird analog den Bestimmungen in der Volksschule empfohlen.
- Bestehen Personengruppen aus jüngeren wie auch aus älteren Sporttreibenden als Jahrgang 2001, dann sind die Bestimmungen für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter zu berücksichtigen.
- Alle Trainings sind mit im Voraus definierten Präsenzzeiten und Personenkreis zu organisieren. Vereine müssen für Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leitende) ein auf die aktuellen Weisungen angepasstes Schutzkonzept vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und bewahren diese mindestens zwei Wochen auf. Jeder Verein oder organisierte Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen erfolgen in den Turn- und Sportanlagen nach normalem Turnus.
- Es können nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.

Frutigen, 16. April 2021

Gemeindeverwaltung Frutigen
Ressort Kultur und Freizeit